

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten oder Bewohnern von

- 1.1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG),
- 1.2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- 1.3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- 1.4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
- 1.5. Altenheimen und Seniorenresidenzen

auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) - bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam -, während einer festen Besuchszeit beschränkt.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt. Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV jederzeit möglich. Das Hausrecht der o.g. Einrichtungen bleibt unberührt.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV beträgt die mögliche Anzahl von Teilnehmern bei Veranstaltungen, die nicht unter die Einschränkung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV fallen (insbesondere solche mit nicht-feierlichen Charakter, wie z.B. Vereins- und Parteisitzungen) in geschlossenen Räumen 50 Personen und unter freiem Himmel 100 Personen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Unterallgäu auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit Pflege (StMGP) - einzusehen unter <https://www.stmgrp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 22. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat
